

Absender
Anschrift

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Es wird in der Eigenschaft als.....
(Eigentümer, Miteigentümer, Erbe, Inhaber eines Rechtes, Kaufinteressent etc.)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens für

ein unbebautes Grundstück

ein bebautes Grundstück

ein Wohnungs-/ Teileigentum Aufteilungsplan Nr.

Stockwerk

Dienstbarkeiten und sonstige Rechte

(Wohnrecht, Erbbaurecht usw.)

beantragt. Das Gutachten wird in facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert

zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung

zu anderen Stichtagen

Beschreibung

Lage:..... Straße/ Platz:.....

Gemarkung..... Flur..... Flurstück Nr.:.....

Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht Antragsteller ist

Einverständniserklärung des Eigentümers

ist beigelegt

wird nachgereicht

An Unterlagen sind beigelegt:

Grundbuchauszug Abt. I u. Abt. II (neueren Auszug)

Mietverträge einschl. monatliche Mieterträge (ohne umlagefähige Nebenkosten)

Kartenauszug, da Flurstück nur teilweise zu bewerten ist (Kennzeichnung der Fläche)

Fremdüberbauten sind auf dem Grundstück

vorhanden

keine vorhanden

Wenn vorhanden

ja Mitbewertung (Anlage Einverständniserklärung des Eigentümer)

nein Nichtbewertung

Mit der örtlichen Besichtigung bin ich einverstanden/ ist der Eigentümer einverstanden. Nachweis liegt bei.

Die Besichtigung soll vereinbart werden mit

Herrn/ Frau

Tel.:

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gem. Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (Gutachterausschusskostenverordnung – GAKostVO M-V) vom 12. März 2020 (GVOBl. M-V S. 106, 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVOBl. M-V S. 41), erhoben.

(LINK: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GAusschKostVMV2020pP2>)

Die Gebühr richtet sich nach dem ermittelten Verkehrswert.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.

Eine Umsatzsteuer auf diese Gebühren wird derzeit nicht erhoben. Sollten sich jedoch nachträglich für diese Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich der Antragsteller, die Umsatzsteuer - in der jeweiligen Höhe - zusätzlich zu der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach der o.g. Verordnung.

Der Eigentümer des Grundstücks erhält gem. § 193 Abs. 4 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

Datum	Ort	Unterschrift
.....		